

**Der Magistrat der Stadt
Laubach**

35321 Laubach, 13.02.2024
Drucksache Nr. 352/2024

Amt: FD Sonstige allgem. Finanzwirtschaft

Az.: 815.00

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat	19.02.2024			
Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss				
Ortsbeirat				
Stadtverordnetenversammlung				

V o r l a g e

**Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung zur Änderung der
Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2024**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Laubach stellt über die den Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss unter Beteiligung der Ortsbeiräte den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 die 3. Änderungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2024.

Begründung:

Die Verwaltung hat für die Neufestsetzung der Frischwassergebühr von der Firma „Allevo Kommunalberatung“ eine aktuelle Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung erstellen lassen. Diese wurde nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erstellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG ist grundsätzlich ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahren zulässig. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wurde die Gebührenkalkulation, wie auch für die Abwasserbeseitigung, für die Jahre 2024 und 2025 erstellt sowie eine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für das Jahr 2021 durchgeführt.

Nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre zwingend auszugleichen. Kostenunterdeckungen, die am Ende eines Kalkulationszeitraums

entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Welche Ergebnisse noch offen sind, ist unten ersichtlich.

Nachfolgend die Zusammenfassung der Ergebnisse für die Wasserversorgung:

	2024	2025			
Kosten lt. Anl. 1	1.617.510 €	1.647.737 €			
abzgl. Erlöse lt. Anl. 1	-184.603 €	-186.010 €			
abzgl. Erlöse aus Grundgebühren lt. Anl. 5	-43.106 €	-43.106 €			
Gebührenfähige Kosten	1.389.801 €	1.418.621 €			
Wassermenge lt. Anl. 2	417.200 m³	417.200 m³			
Wassergebühr ohne Berücksichtigung von Vorjahren	3,33 €/m³	3,40 €/m³			
Berücksichtigung von Vorjahren					
	ERG	Ausgleich	Rest		
Kostenunterdeckung 2021	-132.677 €	-132.677 €	0 €	79.606 €	53.071 €
Summe Vorjahre	-132.677 €	-132.677 €	0 €	79.606 €	53.071 €
Gebührenfähige Kosten ohne Berücksichtigung von Vorjahren	1.389.801 €	1.418.621 €			
Gebührenfähige Kosten mit Berücksichtigung von Vorjahren	1.469.407 €	1.471.692 €			
Wassermenge lt. Anl. 2	417.200 m³	417.200 m³			
Wassergebühr mit Berücksichtigung von Vorjahren	3,52 €/m³	3,52 €/m³			

Die Ergebnisverschlechterung von 536.672,00 € für die Bereiche Wasserversorgung, Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2021 vollständig ausgeglichen und betreffen diese Kalkulation somit nicht. Im Rahmen der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung ergab sich für das Jahr 2021 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -132.677 €, welche bis einschließlich 2026 ausgeglichen werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, diese Unterdeckung mit einem Betrag von -79.606 € in das Kalkulationsjahr 2024 und mit einem Betrag von -53.071 € im Kalkulationsjahr 2025 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

Neben der Gebührenerhebung in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr, besteht die Möglichkeit eine Grundgebühr zu erheben. In Hessen ist die allgemeine Zulässigkeit von Grundgebühren im Rahmen von Benutzungsgebühren ausdrücklich in § 10 Abs. 3 S.4 KAG geregelt. Die Stadt Laubach erhebt eine Grundgebühr je Wasserzähler, gestaffelt nach der Zählergröße.

Grundgebühren sollen dazu dienen, die verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen.

In Abstimmung mit der Verwaltung wurde der Anteil der fixen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung abzüglich Beitragsauflösungen) so gewählt, dass sich unveränderte Grundgebühren ergeben.

Zur Vermeidung einer Doppelbelastung wurden die zu erwartenden Einnahmen aus der Grundgebühr in der Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühr kostensenkend berücksichtigt.

Für die Kalkulationsjahre 2024 und 2025 errechnet sich eine Wassergebühr mit Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen von 3,52 €/m³ netto (3,77 €/m³ brutto).

Die neu berechnete Gebühr ist in der örtlichen Wasserversorgungssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung festzusetzen. Die Gebühren werden zum 01.01.2024 geändert.

Die Gebührenentwicklung der letzten 13 Jahre:

Jahr	Wassergebühr €/m³ netto	in
2010		1,81
2011		1,97
2012		2,04
2013		2,07
2014		2,07
2015		2,07
2016		2,10
2017		2,10
2018		2,10
2019		2,10
2020		2,10
2021		2,10
2022		2,10
2023		2,58

Die Gebühren werden in § 26 (3) und (4) der Wasserversorgungssatzung wie folgt angepasst:

VORHER

§ 26 Benutzungsgebühren

- (3) „Die Gebühr beträgt pro m³ 2,58 EURO (Bruttoendpreis 2,76 € incl. 7% Umsatzsteuer)
- (4) Für die Bereitstellung der Messeinrichtungen (Wasserzähler) wird eine Gebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Kalendermonat für
- a) Hauswasserzähler des Typs
 - QN 2,5 bis QN 3 4 1,00 EUR (Bruttoendpreis 1,07 EUR)
 - b) Verbund- und Großwasserzähler des Typs
 - QN 15 – DN 50 – Q3 25 6,30 EUR (Bruttoendpreis 6,74 EUR)
 - QN 40 – DN 80 – Q3 63 15,80 EUR (Bruttoendpreis 16,91 EUR)
 - QN 60 – DN 100 – Q3 100 25,00 EUR (Bruttoendpreis 26,75 EUR)

NACH ANPASSUNG

§ 26 Benutzungsgebühren

- (3) „Die Gebühr beträgt pro m³ 3,52 EURO (Bruttoendpreis 3,77 € incl. 7% Umsatzsteuer)
- (4) Für die Bereitstellung der Messeinrichtungen (Wasserzähler) wird eine Gebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Kalendermonat für
- a) Hauswasserzähler des Typs
QN 2,5 / Q3 4 1,00 EUR (Bruttoendpreis 1,07 EUR)
 - b) Verbund- und Großwasserzähler des Typs
QN 15 / Q3 25 / DN 50 6,30 EUR (Bruttoendpreis 6,74 EUR)
QN 40 / Q3 63/ DN 80 15,80 EUR (Bruttoendpreis 16,91 EUR)
QN 60 / Q3 100/ DN 100 25,00 EUR (Bruttoendpreis 26,75 EUR)

Die sonstigen Änderungen und Neuformulierungen erfolgen auf der Grundlage der Mustersatzung des hess. Städte- und Gemeindebundes. Für Nachfragen steht während der Ausschusssitzung die Finanzabteilung zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen/Risiken:

keine

Es wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung/
Präambel